

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.01.2005 nach § 81 Hessischer Bauordnung (HBO) 2002 i. V. mit § 51 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung von Festsetzungen in Bebauungsplänen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

§ 1

In Konsequenz zur Aufhebung der Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser mit Beschluss vom 27.01.2003 werden die in Bebauungsplänen, die seit dem In-Kraft-Treten dieser genannten Satzung, geändert oder aufgestellt wurden, soweit enthaltenen Festsetzungen nach § 87 Hessische Bauordnung (HBO) 1993 bzw. § 81 HBO 2002 i. V. mit § 51 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) ebenfalls – mit Ausnahme des VEP „Bachweg“ - aufgehoben.

Dies sind im Einzelnen diese Bebauungspläne mit folgenden Festsetzungen:

Lfd. Nr.	Bpl. Nr.	Bebauungsplan	Tag der öffentlichen Bekanntmachung
1	16	Engerweg, 3. Änderung	05.06.1996
2	16a	Engerweg, 1. Änderung	05.06.1996
3	18	Kirchweg, 1. Änderung des Änderungsbebauungsplanes (= 2. Änderung)	05.06.1996
4	18	Kirchweg, 2. Änderung des Bebauungsplanes (= 3. Änderung) (Teilbereichsänderung nach § 13 BauGB)	01.07.1999
5	21	"Sport- und Spielzentrum", Änderung	21.08.1997
6	31	„An der Heimbach“, 2. Änderung	29.01.1998
7	34	Zwischen der Lenchenstraße (ehemals Jahn-) und der Hallgartener Straße in Oestrich, Änderung	05.06.1996
8	35	Obere und Mittlere Bein, 4. Vereinfachte Änderung nach §13 BauGB	05.11.1998
9	37	Friedensplatz	07.08.1997
10	41 I	Zwischen östl. Ortsrand und gepl. Weinbergsgrenze, Änderung	18.12.1997
11	41 II	Zwischen östl. Ortsrand und gepl. Weinbergsgrenze, Änderung	18.12.1997
12	42 I	Zwischen Eberbacher Straße, Unterer Leimersbachweg, Oestricher Straße und gepl. südl. Ortsumgehung, 2. Änderung (=1. Änderung der 1. Änderung)	18.12.1997
13	42	Zwischen Eberbacher Straße, Unterer Leimersbachweg, Oestricher Straße und gepl. südl. Ortsumgehung, Änderung (=2. Änderung)	18.12.1997
14	43	Zwischen Taunusstraße, Schützenstraße und gepl. westl. Ortsrand – Fußweg z. Kirche, Änderung	18.12.1997
15	44	Zwischen Rheingauerstraße und gepl. westl. Ortsrand, Flur 376/1, 648/257, 290, Änderung	18.12.1997
16	45	Zwischen nord-westl. Ortsrand und Grenze Bebauungsplan V und VI, Änderung	18.12.1997
17	48	Reinhards-Wiesen, Änderung	18.12.1997
18	49	Schöne Aussicht, Hallgarten Flur 1 III 103/1, Änderung	18.12.1997
19	53	Mainzer Straße, Änderung	18.12.1997
20	54	Verlängerte Adam v. Itzsteinstraße, Änderung	18.12.1997
21	57	Am Rathaus, Änderung	18.12.1997
22	59	Mittlerer Grund / Märzackerweg Geltungsbereich A	24.08.2000
23	65	An der Hochstätt, Änderung	18.12.1997
24	80	Zwischen Rathausstraße und Weinheimerstraße	30.07.1998

Zu streichende Textformulierungen in den oben genannten Bebauungsplänen sind im Einzelnen:

Zu Nr. 1 – 4, 7, 10 – 21 und 23:

Regenwasser von Dachflächen ist in einem Speicherraum (Zisterne) zu sammeln. Die Größe der Zisterne ist nach der Dachflächengröße zu bemessen, wobei eine Regenmenge von mindestens 30l/m² zu Grunde zu legen ist. Der Überlauf der Regenwassernutzungsanlage ist an das öffentliche Netz anzuschließen.

Zu Nr. 5:

Brauchwasser (3.5)

Die Hauptversorgung des Brauchwassers ist aus Zisternen oder sonstigen Wasserrückhalteeinrichtungen zu speisen. Die Größe der jeweiligen Zisterne muss je 1m² Dachfläche ein Speichervolumen von 75 l haben. Das gesamte Regenwasser soll auch zur Bewässerung der Grünflächen und Sportanlagen genutzt werden. Sollte aufgrund längerer Trockenheit die Zisternen kein Regenwasser mehr in den Brauchwasserkreislauf einspeisen können, kann Trinkwasser verwendet werden.

Regenwasserversickerung (3.6)

Das Niederschlagswasser ist wie in Punkt 3.5 beschrieben zu nutzen. Sollte jedoch die Kapazität der eingebauten Zisterne nicht ausreichen, ist der Zisternenüberlauf mit einer Sickereinrichtung zu kombinieren. Diese Versickerungseinrichtung ist entsprechend dem Regelwerk Abwasser – Abfall „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ herzustellen.

Zu Nr. 6:

Punkt 14.3:

Das auf den Dachflächen von Neubauten anfallende Niederschlagswasser ist in Regenwasserspeichern aufzufangen und als Brauchwasser zu nutzen. Hierzu ist je m² Dachfläche ein Speichervolumen von 35l vorzuhalten, insgesamt jedoch mindestens 5 m³. Alle Regenwasserspeicher sind mit Überlauf auszustatten, überlaufendes Wasser ist auf den Grundstücken flächenhaft zur Versickerung zu bringen, Versickerungsschächte sind nicht zulässig. Die Versickerungsbereiche müssen einen Überlauf zum Vorfluter oder zur öffentlichen Kanalisation haben.

Zu Nr. 8:

Regenwasser von Dächern auf dem jeweiligen Grundstück ist in einer Zisterne (als Speicherraum für die Brauchwasseranlage) zu sammeln. Die Größe der Zisterne ist nach der Dachflächengröße zu bemessen, wobei von mindestens 30l/m² Regenmenge auszugehen ist.

Zu Nr. 9:

Das Regenwasser von Dachflächen ist in einem Speicher (Zisterne) zu sammeln. Die Größe der Zisterne ist nach der Dachfläche zu bemessen, wobei eine Regenmenge von mindestens 30l/m² zu Grunde zu legen ist.

Zu Nr. 22:

Regenwasser von Dachflächen ist in einem Speicherraum (Zisterne) zu sammeln. Die Größe der Zisterne ist nach der Dachflächengröße zu bemessen, wobei eine Regenmenge von mindestens 30 l/m² zugrunde zu legen ist. Der Überlauf der Regenwassernutzungsanlage ist an das öffentliche Netz anzuschließen.

Die Satzung der Stadt Oestrich-Winkel über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser in der Stadt Oestrich-Winkel vom 30.06.1996 ist hierbei zu beachten.

Die im Plangebiet A vorhandenen Zisternen sind weiterhin zu nutzen.

Zu Nr. 24:

Regenwassernutzung (2.8)

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen, Einschnitten und Dachaufbauten der baulichen Anlagen muss zur Entlastung der Abwasserkanalisation sowie zur Reduzierung des Frischwasserverbrauches in Zisternen gesammelt und zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung genutzt werden. Der Überlauf der Zisternen kann bei entsprechender Eignung des Baugrundes auch mit einer Versickerungsanlage entsprechend dem Regelwerk Abwasser – Abfall „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ kombiniert werden. Das Fassungsvermögen der Zisterne ist mit 75 l je m² Dachfläche zu berechnen.

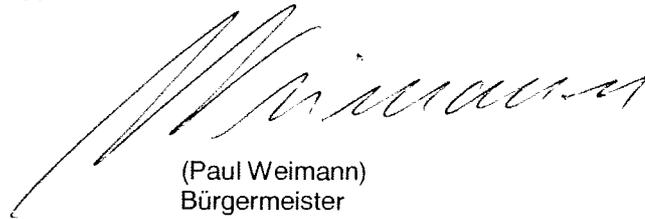
Die Einspeisung von Trinkwasser in den Brauchwasserkreislauf ist nur zulässig, wenn aufgrund von längerer Trockenheit die Zisternen trocken sind.

§ 2 Soweit sich entsprechende Regelungen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser noch in weiteren, nicht in der Tabelle unter § 2 aufgelisteten, Bebauungsplänen finden, sind diese ebenfalls, bis auf die in § 1 genannte Ausnahme, ersatzlos zu streichen.

§ 3

Die Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 28.02.2005



(Paul Weimann)
Bürgermeister